

**Satzung der Stadt Regen
über die Benutzung des Kurparks und der Kurwege
(Kurpark- und Kurwegesatzung)
vom 10. August 2004, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung
vom 15. Februar 2007**

Die Stadt Regen erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) – BayRS 2020-1-1-I – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Stadt Regen unterhält den Kurpark und der Kurwege als öffentliche Einrichtung. Sein räumlicher Bereich ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die ihr Bestandteil ist.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Bestandteile des Kurparks und der Kurwege sind insbesondere alle Grünflächen, Blumenbeete und –gärten, Pflanzen, Sträucher, Bäume und sonstige Gehölze, Wege, Stege und Brückenbauwerke sowie alle Plätze und Spielplätze im Parkbereich.
- (2) Einrichtungen des Kurparks und der Kurwege sind
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz dienen (z.B. Brunnen- und Beleuchtungsanlagen);
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sandkästen, Bänke, Tische, Stühle, Papierkörbe, Abfallbehälter, Kneippbecken, Toilettenanlagen);
 - c) Gebäude (z.B. Pavillon).

§ 3

Recht der Benutzung, Einschränkung der Unentgeltlichkeit

Jedermann ist berechtigt, den Kurpark und die Kurwege unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Das Recht der Stadt Regen, für ihre Veranstaltungen im Kurpark- und Kurwegebereich ein Entgelt zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 4

Verhalten im Kurpark und auf den Kurwegen

- (1) Die Benutzer des Kurparks und der Kurwege dürfen seine Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigen, verunreinigen oder verändern.
- (2) Die Benutzer des Kurparks und der Kurwege müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Im Kurpark und auf den Kurwegen ist den Benutzern insbesondere untersagt
- a) das Betreten von Grünflächen mit entsprechender Verbotsschilderung,
 - b) das Ausüben von Sport (einschließlich Reitsport),
 - c) das Ball- und Wurfspielen außerhalb der gekennzeichneten Spielplätze,
 - d) das Pflücken von Blumen und das Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen und sonstigen Gehölzen,
 - e) das Rad-, Mofa-, Moped- und Motorradfahren und das Parken, Abstellen und Waschen dieser Verkehrsmittel sowie das Benutzen sonstiger Fortbewegungsgegenstände, ausgenommen das Fahren mit Kleinkinderrädern und Rollstühlen auf den Wegen, sowie ebenfalls ausgenommen das Radfahren auf den ausgewiesenen Radwegen durch das Gelände,
 - f) das Wegwerfen von Papier und anderer Abfälle, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe, Abfallbehälter und dgl.),
 - g) das Besteigen von Bäumen, Brückenbauwerken und sonstiger Einrichtungen,
 - h) das Entfernen von Bänken und sonstiger Einrichtungen von ihren Standorten,
 - i) das Liegen auf Bänken und Tischen,
 - j) das Zelten und Nächtigen,
 - k) das Betreten von Blumenbeeten und -gärten,
 - l) das Errichten von offenen Feuerstätten,
 - m) das Lagern zum Zwecke des Alkoholgenusses,
 - n) das Benutzen von Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten,
 - o) das Errichten, Aufstellen und Anbringen von Gegenständen,
 - p) das Feilbieten und das Ankaufen von Waren aller Art (einschließlich Speisen und Getränke), das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren aller Art und gewerbliche Leistungen und die Abhaltung von Vergnügungen, Veranstaltungen und Versammlungen aller Art,
 - q) das Mitbringen von Haustieren,
 - r) der Aufenthalt im betrunkenen Zustand.
- (4) Abweichend von § 4 Abs. 3 Buchst. q ist das Führen von angeleinten Hunden außerhalb der Kurparkinsel, Grundstück Fl.Nr. 477, Gemarkung Regen erlaubt.

§ 5

Kinderspielplätze

Die Kinderspielplätze im Kurpark, ihre Spielgeräte und ihre sonstigen Einrichtungen sind vom 01. April bis 31. Oktober täglich von 8 bis 20 Uhr zur Benutzung freigegeben. Sie dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden.

§ 6

Wiederherstellungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Wer Bestandteile oder Einrichtungen des Kurparks und der Kurwege beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen. Dies gilt auch bei Verunreinigung der Kurpark- und Kurwegebestandteile und –einrichtungen durch Haustier-, insbesondere durch Hundekot; die Wiederherstellungspflicht trifft in diesem Fall den Tierhalter.
- (2) Kommt jemand seiner Pflicht nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt Regen den ursprünglichen Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an dessen Stelle und auf dessen Kosten wieder herstellen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, Gefahr im Verzuge besteht oder die sofortige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dringend geboten ist.

§ 7

Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung des Kurparks und der Kurwege über die Zweckbestimmung des § 3 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Regen.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8

Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Bestandteile oder Einrichtungen des Kurparks und der Kurwege ganz oder teilweise vorübergehend für die Benutzung allgemein, bestimmte Kurpark- und Kurwegebestandteile und –einrichtungen oder bestimmte Teile davon während der Nachtzeit oder während der Wintermonate gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

§ 9

Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung des Kurparks und der Kurwege als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10

Einzelanordnungen

Die Stadt Regen und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen; ihnen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11

Platzverweis

- (1) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, im Kurpark- und Kurwegebereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht, in die Kurpark- und Kurwegebestandteile oder -einrichtungen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohten Handlung verwendet werden sollen oder gegen Anstand und Sitte verstößt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. In diesen Fällen kann außerdem das Betreten des Kurparks für einen bestimmten Zeitraum verboten werden.
- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist Folge zu leisten. Wer aus dem Kurpark und den Kurwegen verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 12

Haftung, Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzer des Kurparks und der Kurwege haften der Stadt Regen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden an Kurpark- und Kurwegebestandteilen und -einrichtungen, der durch ihr Verschulden der Stadt Regen entsteht.
- (2) Die Stadt Regen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kurparks und der Kurwege durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung des Kurparks und der Kurwege erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden auf eigene Gefahr. Die Stadt Regen haftet jedoch für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kurparks und der Kurwege ergeben, wenn einer Person, der sich die Stadt Regen zur Unterhaltung der Kurpark- und Kurwegebestandteile und -einrichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) In den Wintermonaten erfolgt die Benutzung von Verkehrsflächen des Kurparks und der Kurwege unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt oder gestreut sind.

§ 13

Ausnahme im Einzelfall

- (1) Die Stadt Regen kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Abs. 3 Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen erlassen und verbunden werden (§ 36 Abs. 2 BayVwVfG).

§ 14

Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 4 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht beachtet, es sei denn, dass eine Ausnahme (§ 13) zugelassen ist,
2. entgegen § 5 die Kinderspielplätze, ihre Spielgeräte und ihre sonstigen Einrichtungen benutzt,

3. der Wiederherstellungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 den Kurpark und die Kurwege über seine Zweckbestimmung hinaus benutzt,
5. eine Benutzungssperre gemäß § 8 zuwiderhandelt,
6. einer aufgrund des § 10 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht unverzüglich Folge leistet,
7. einem gemäß § 11 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 15

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kurparks auf der Regeninsel (Kurparksatzung) vom 25. November 1991 außer Kraft.

Regen, 10. August 2004

STADT R E G E N

(Fritz)
1. Bürgermeister